

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Heinrich – Mann –Allee 103
14473 Potsdam

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
Gisselberger Straße 10
35037 Maburg

Referat 34
- im Hause -

Potsdam, 20. Juni 2016

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum Einsatz halbautomatischer Waf-
fen bei der Jagd**

Mein Schreiben vom 23.Mai 2016 (AZ.: 35-2130/7+33)

Anlage: -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu dem vorstehend genannten Bezugsschreiben übermittele ich die als
Anlage beigefügten Ausführungen des Polizeipräsidiums Potsdam zum Vollzug
des Waffengesetzes zur gefälligen Kenntnis und Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hardt

Polizeipräsidium
Behördenstab
Stabsbereich Recht

Potsdam, 02. Juni 2016
Gesch.Z.: StB 4.1-425-0/188/16
Bearb.: Herr Naucke
Hausruf: 07-228-773

Polizeidirektionen
Stabsbereiche Recht

Vollzug des Waffengesetzes

Verbot halbautomatischer Langwaffen für Jäger

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07. März 2016 – BVerwG 6 C 60.14

mit Erlass per E-Mail vom 04. April 2016 (Anlage) übersandte das MIK BB das o. g. Urteil des BVerwG mit der Bitte um Kenntnisnahme und sofortige Beachtung. Ich habe dem MIK BB erlassgemäß Bericht erstattet und Vorschläge zur Beantwortung externer Anfragen und der Gestaltung der künftigen Verwaltungspraxis unterbreitet.

I.

In Abstimmung mit dem MIK BB sind externe Anfragen wie folgt zu beantworten:

- Der Besitz von halbautomatischen Langwaffen durch Jäger ist weiter gestattet, sofern die Waffe in die WBK eingetragen ist.
- Der Erwerb derartiger Waffen ist Jägern ab sofort nicht mehr gestattet. Für den Erwerb derartiger Waffen ist ab sofort ausnahmslos eine in eine WBK eingetragene gültige Erwerbserlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG (sogenannter Voreintrag) erforderlich. Ein gültiger Jagdschein ist nicht mehr ausreichend. Der Verstoß hiergegen ist strafbar!
- Das Überlassen darf nur an Personen erfolgen, die über die vorgenannte Erlaubnis verfügen, nicht jedoch an Personen, die lediglich über einen gültigen Jagdschein verfügen. Der Verstoß hiergegen ist strafbar!
- Das Führen derartiger Waffen ist Jägern ab sofort nicht mehr gestattet. Der Verstoß hiergegen ist strafbar!

II.

In Abstimmung mit dem MIK BB ist die Verwaltungspraxis des Vollzugs des Waffengesetzes in diesem Zusammenhang bis auf weiteres wie folgt zu gestalten:

- Jägern durch Eintragung in eine WBK erteilte Besitzerlaubnisse für die in Rede stehenden Waffen bleiben unangetastet.

Meine Verfügung -Gesch.Z.: w. o.- vom 21. April 2016 hebe ich auf.

Im Auftrag

Kalchauer
